

Landeskirchenamt
Az.: G:LKND:83:1 / R Eb

Kiel, den 10. November 2017

Vorlage
des Präsidiums der Landessynode
für die Tagung der Landessynode
vom 16. bis 18. November 2017

Gegenstand: Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes (LSynBG)

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode bestätigt die von der Ersten Kirchenleitung erlassene Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes vom 8. November 2017 (Anlage Nr. 1).

Anlagen:

- Nr. 1: Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes
Nr. 2: § 8 LSynBG und Synopse zu § 9 LSynBG

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beteiligt wurden:

Landeskirchenamt	24.10.2017
Vorsitzender des synodalen Rechtsausschusses	24.10.2017
Erste Kirchenleitung	03.11.2017

Begründung:

Das Landessynodenbildungsgesetz sieht vor, dass die Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Landessynode, die von den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern gemacht werden, von mindestens zehn weiteren Vorschlagsberechtigten mit ihrer Unterschrift unterstützt werden.

Das soll auch für die Wahlvorschläge von Werke-Synodalen gelten und war u. a. von der Ersten Kirchenleitung in ihrer ersten Beratung des Gesetzentwurfs zum Landessynodenbildungsgesetz so vorgesehen. Auch in der amtlichen Begründung zum Landessynodenbildungsgesetz findet sich diese Vorstellung durchgängig so wieder.

Die kurzfristig vor den Lesungen in der Landessynode vorgenommene Umformulierung des § 8 LSynBG, bei der ein eigenständiger Absatz 2 für die Wahlvorschläge für Werke-Synodale gebildet wurde, wurde leider in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LSynBG nicht nachvollzogen. Dort hätte auch auf § 8 Absatz 2 Nummer 1 LSynBG und damit auf die Erforderlichkeit von zehn Unterstützungsunterschriften auch für den Wahlvorschlag eines einzelnen Gemeindeglieds für die Wahl der Werke-Synodalen Bezug genommen werden müssen.

Die vorliegende, rein redaktionelle Anpassung durch die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung soll diesen Fehler beheben.

Begründung der **Eilbedürftigkeit** für diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung gemäß Artikel 112 Absatz 1 Verfassung:

Der Erlass eines Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes auf dem üblichen Weg wäre erst im März 2018 möglich gewesen, weil der Fehler im Landessynodenbildungsgesetz leider erst so spät aufgefallen ist, dass unter Beachtung aller einschlägigen Fristen eine Beratung im Kollegium des Landeskirchenamts, in der Ersten Kirchenleitung und schließlich in der November-Synodentagung nicht mehr möglich war. Damit hätte die klarstellende Vorschrift, dass auch Wahlvorschläge für Werkesynodale von einzelnen Gemeindegliedern einer Unterstützung von zehn weiteren Gemeindegliedern bedürfen, frühestens mit dem Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts im April 2018 wirksam werden können. Zu diesem Zeitpunkt ist aber das Verfahren zur Abgabe von Wahlvorschlägen bereits angelaufen, so dass die Gefahr bestand, dass bereits vor dem Wirksamwerden einer Rechtsänderung Wahlvorschläge hätten eingehen können, die die zehn Unterstützerunterschriften nicht benötigt hätten. Dies hätte zu einer nicht hinnehmbaren Ungleichbehandlung bei der Abgabe von Wahlvorschlägen führen können.

Dem musste mit dem Erlass einer Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung durch die erste Kirchenleitung nach Artikel 112 Verfassung entgegengewirkt werden. Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung vom 8. November 2017 (Anlage 1), erlangt mit Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts Anfang Dezember dieses Jahres Rechtswirksamkeit, sodass ab diesem Zeitpunkt alle eingehenden Wahlvorschläge für Werkesynodale, die von einzelnen Gemeindegliedern abgegeben werden, gleich behandelt werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt ist noch nicht mit der Abgabe von Wahlvorschlägen zu rechnen, da das Landeskirchenamt erst nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts, also voraussichtlich Mitte Dezember 2017, die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise, die Konvente der Dienste und Werke und die Hauptbereichskuratoren bzw. Steuerungsgruppen der Hauptbereiche zur Abgabe bzw. zur Sammlung von Wahlvorschlägen bis zum 22. Mai 2018 auffordern wird.

Der Landessynode ist eine Gesetzesvertretende Rechtsverordnung gemäß Artikel 112 Absatz 3 Verfassung zur Entscheidung vorzulegen, die Landessynode kann die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung bestätigen, ändern oder aufheben. Das Präsidium der Landessynode empfiehlt der Landessynode die Bestätigung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

gez.

(Eberstein)

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes**

Vom 8. November 2017

Die Erste Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes**

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Landessynodenbildungsgesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203) wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*

Die vorstehende, von der Ersten Kirchenleitung am 3. November 2017 beschlossene Gesetzesvertretende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 8. November 2017

Die stellvertretende Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Kirsten F e h r s

Bischöfin

Az.: G:LKND:83:1 – R Eb

§ 8 LSynBG Wahlvorschlagsberechtigung

(1) ¹Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Landessynode durch die Kirchenkreissynoden können eingereicht werden von

1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern im jeweiligen Kirchenkreis und
2. den Kirchengemeinderäten im jeweiligen Kirchenkreis.

²Vorschläge für die Wahl von Pastoren-Synodalen können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.

³Vorschläge für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.

(2) Vorschläge für die Wahl von Werke-Synodalen können eingereicht werden von

1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern,
2. den Kirchengemeinderäten und
3. der Kammer für Dienste und Werke.

§ 9 LSynBG Wahlvorschlag	§ 9 LSynBG (neu) Wahlvorschlag
(1) Für die Wahl in die Landessynode sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.	(1) Für die Wahl in die Landessynode sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.
(2) ¹ Der Wahlvorschlag	(2) ¹ Der Wahlvorschlag
1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,	1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,
2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,	2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,
3. bedarf bei Vorschlägen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Unterstützung von mindestens jeweils zehn weiteren Vorschlagsberechtigten, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben,	3. bedarf bei Vorschlägen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 der Unterstützung von mindestens jeweils zehn weiteren Vorschlagsberechtigten, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben,
4. bedarf bei Vorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsver-	4. bedarf bei Vorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsver-

<p>hältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der bzw. des Vorgeschlagenen; besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, bedarf der Wahlvorschlag zusätzlich einer Angabe, durch welche Kirchenkreissynode eines verbandsangehörigen Kirchenkreises die bzw. der Vorgeschlagene gewählt werden soll, und</p> <p>5. bedarf bei Vorschlägen für Werkesynodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder eines Ehrenamts wahrgenommen wird.</p> <p>²Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Vorschlagsberechtigung verlieren.</p> <p>(3) ¹Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. ²Zusätzlich müssen alle Vorgeschlagenen schriftlich</p> <p>1. Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter und Anschrift angeben,</p> <p>2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 in den Wahlunterlagen erklären,</p> <p>3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen, die auch</p>	<p>hältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der bzw. des Vorgeschlagenen; besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, bedarf der Wahlvorschlag zusätzlich einer Angabe, durch welche Kirchenkreissynode eines verbandsangehörigen Kirchenkreises die bzw. der Vorgeschlagene gewählt werden soll, und</p> <p>5. bedarf bei Vorschlägen für Werkesynodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder eines Ehrenamts wahrgenommen wird.</p> <p>²Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Vorschlagsberechtigung verlieren.</p> <p>(3) ¹Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. ²Zusätzlich müssen alle Vorgeschlagenen schriftlich</p> <p>1. Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter und Anschrift angeben,</p> <p>2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 in den Wahlunterlagen erklären,</p> <p>3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen, die auch</p>
--	--

<p>im Internet erfolgen können, erklären,</p> <p>4. die Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und</p> <p>5. versichern, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in die Landessynode vorliegt.</p> <p>³Die Erklärungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt.</p> <p>(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.</p> <p>(5) Bis spätestens drei Monate vor dem nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Wahlzeitraum müssen Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 für die Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 für die Wahl von Werke-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland schriftlich zugegangen sein.</p>	<p>im Internet erfolgen können, erklären,</p> <p>4. die Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und</p> <p>5. versichern, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in die Landessynode vorliegt.</p> <p>³Die Erklärungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt.</p> <p>(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.</p> <p>(5) Bis spätestens drei Monate vor dem nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Wahlzeitraum müssen Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 für die Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 für die Wahl von Werke-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland schriftlich zugegangen sein.</p>
---	---